



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 05.07.2012

Nr. 19 S. 1 - 2

## **Inhaltsverzeichnis**

- **120. Flächennutzungsplanänderung  
(Bereich des Zechengeländes Lohberg)  
hier: Bereiche 2, 3 und 4 (Wohnbaufläche)**

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **120. Flächennutzungsplanänderung (Bereich des Zechengeländes Lohberg) hier: Bereiche 2, 3 und 4 (Wohnbaufläche)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 beschlossene **120. Flächennutzungsplanänderung in den Bereichen 2, 3 und 4 (Wohnbaufläche)** mit Verfügung vom 14.06.2012 - 35.02.01.01-27Din-120-630 – gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 120. Flächennutzungsplanänderung auch in ihren Bereichen 2, 3 und 4 (Wohnbaufläche) wirksam.

Die übrigen Bereiche der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes sind von der Bezirksregierung Düsseldorf bereits am 02.08.2011 genehmigt und von der Stadt Dinslaken am 14.09.2011 bekannt gemacht und wirksam geworden.

Die 120. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch können im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bbauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 26.06.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter

